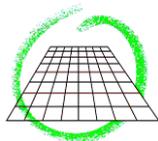
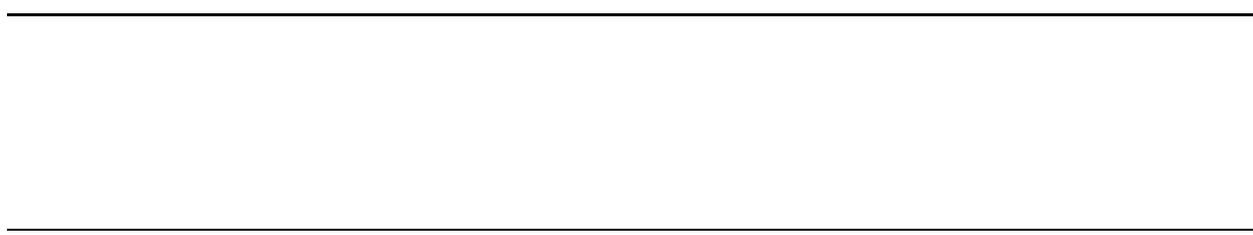




Stadt Adelsheim

**Teiländerung Bebauungsplan
“Business-Park Adelsheim“
und Satzung über örtliche Bauvorschriften**

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399
E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	4
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1 Europäische Vogelarten	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.2.1 Fledermäuse	12
4.2.2 Zauneidechse	12

Anlagen

Volkhard Bauer: Ornithologische Untersuchung; Teiländerung BP „Business-Park AdelsheimI“, Juli 2019, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Adelsheim stellt die Teiländerung Bebauungsplan „Business-Park Adelsheim“ mit einem Geltungsbereich von rd. 4,0 ha auf und ändert damit den Bebauungsplan „Business-Park Adelsheim I“ in dieser Teilfläche.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

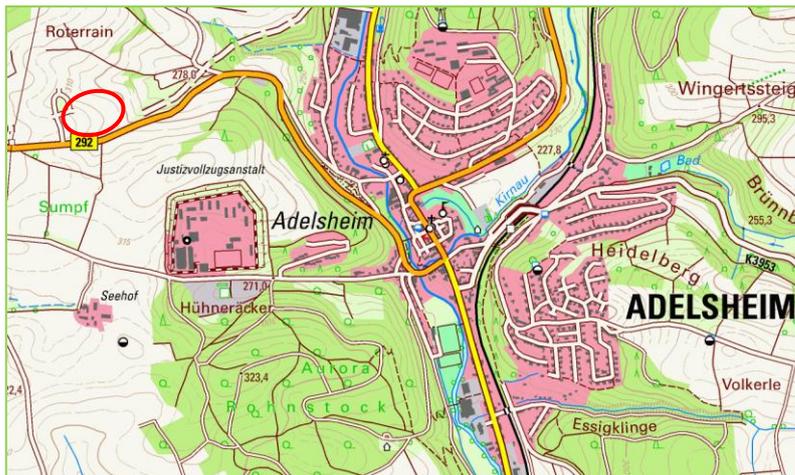
Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet ist Teil des Business-Park Adelsheim und liegt westlich von Adelsheim, inmitten landwirtschaftlich genutzter Offenlandflächen.



Im Süden grenzt es an die B 292 und im Westen an die Mühläckerstraße, die von der Bundesstraße in das Gelände des Business Parks abgeht. Der Business-Park ist mit Ausnahme eines Gebäudes im Westen und eines im Norden des Plangebiets noch weitgehend unbebaut.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen als Acker genutzt. Im Westen reicht ein Straßenanschluss an die

Mühläckerstraße mit 3 Ahornbäumen in das Plangebiet hinein.

Die Böschung zur Mühläckerstraße ist mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen. Nördlich des Straßenanschlusses verbreitert sich die Ruderalfläche.

Im Osten befindet sich zwischen Ackerfläche und Plangebietsgrenze eine Wiesenfläche, die zum Acker durch einen Graben abgetrennt ist. Auf der Wiese steht ein kleiner Streuobstbestand, an den zur Grenze hin eine Feldhecke anschließt.

Auch im Süden wird der Acker durch einen Graben begrenzt. Dahinter steht in Richtung B 292, eine Hecke mit gebietsheimischen und teilweise auch gebietsfremden Gehölzarten, an die ein Wiesenstreifen anschließt.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Mit der Teiländerung des BP „Business-Park Adelsheim“ wird der rechtskräftige Bebauungsplan „Business-Park Adelsheim I“ in dieser Teilfläche geändert.

Die Bebauungsplanänderung setzt den Geltungsbereich überwiegend als Gewerbegebiet fest. Ein großes Baufenster weist die Fläche aus, die bei einer GRZ von 0,8 überbaut werden darf. Im Nordosten ist eine Fläche durch eine Nutzungsgrenze ausgewiesen, die mit Gebäuden einer maximalen Höhe von 36 m überbaut werden können. Die verbleibenden Flächen im Süden und Westen dürfen mit Gebäuden einer maximalen Höhe von 20 m überbaut werden.

An der Süd-, Ost-, Nord- und Nordgrenze werden privaten Grünflächen festgesetzt.

Die Erschließung des Gebiets erfolgt über die Mühlackerstraße.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans werden die Ackerflächen und die Ruderalvegetation geräumt, das Stück der vorhandenen Stichstraße entfernt und die Verkehrsgrünflächen mit den 3 bereits vorhandenen Laubbäumen gerodet.

In den Grünflächen im Süden und Osten werden die vorhandenen Gehölz- und sonstigen Vegetationsstrukturen vollständig erhalten und in den Grünflächen im Norden und Nordosten werden Bäume und Sträucher gepflanzt und die Restflächen mit Wiese eingesät.

Die nicht überbaubaren Flächen werden gärtnerisch gestaltet und mit Laubbäumen bepflanzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinien, durch die o.g. genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden zwischen Anfang Juni und Anfang Juli 2019 sechsmal begangen¹.

Dabei wurden 20 Vogelarten nachgewiesen. 4 Arten davon nutzten das Gebiet als Nahrungsgast.

Innerhalb des Plangebiets wurden in der Hecke an der B 292 und in der Hecke und dem Streuobstbestand an der Ostgrenze die Freibrüter Amsel und Dorngrasmücke mit jeweils einem Brutrevier und die Mönchsgrasmücke mit zwei Brutrevieren nachgewiesen. Die bodenbrütende Goldammer wurde ebenfalls mit zwei und die höhlenbrütende Kohlmeise mit einem Brutrevier kartiert.

Auf einem der Laubbäume an der Stichstraße hatte ein Distelfink sein Nest und inmitten des Getreidefeldes brütete die Feldlerche.

Auch außerhalb des Plangebiets brüteten Feldlerchen. Zwei Brutplätze wurden in den Feldern im Westen und ein Brutplatz in einem Feld südlich der B292 nachgewiesen.

Im nahen Umfeld wurden weitere bodenbrütende Goldammern, in den vorhandenen Gebäudestrukturen (Gebäude nördlich des Plangebiets noch nicht im Luftbild) Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie Bachstelze und Hausrotschwanz und in Bäumen südlich des Plangebiets Höhlenbrüter wie Feldsperling und Star kartiert.

Außerdem wurden freibrütende Vogelarten wie Nachtigall, Grünfink und Gartengrasmücke in den kleinen Feldgehölzen nordöstlich des Geltungsbereichs festgestellt.

¹ Ornithologische Untersuchung durch Herrn Peter Baust, Mosbach.

Tabelle: Brutverhalten der Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Freibrüter	Amsel, Distelfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, <u>Goldammer</u> , Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Feldsperling</u> , <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star
Halbhöhlenbrüter	Bachstelze,
Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u> ,
Bodenbrüter	<u>Feldlerche</u> , <u>Goldammer</u> ,

Die Rote Liste Baden-Württemberg¹ bewertet 12 der potenziellen Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, bei ihnen gibt es keine deutlichen Bestandsab- oder zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten.

Feldsperling, Haussperling und Goldammer, stehen auf der Vorwarnliste. Diese Arten sind noch häufig oder sehr häufig, ihre Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend jedoch stark ab.

Die **Feldlerche** wird in der Roten Liste als gefährdet (Kat.3) eingestuft. Die Art ist noch häufig, im kurzfristigen Trend nehmen ihre Brutbestände jedoch sehr stark ab.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Elster, Grünspecht, Ringeltaube und Turmfalke, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und werden daher weder getötet noch verletzt. Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und im näheren und weiteren Umfeld ähnlich strukturierte Flächen vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da diese außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

Auch für höhlen-, halbhöhlen- und nischenbrütende Vögel kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Gebäudestrukturen gibt es nur außerhalb des Plangebiets.

Die Gehölzbestände und Wiesenflächen im Süden und Osten des Plangebiets werden vollständig erhalten. Vögel, die in diesen Gehölzen und ihren Saumbereichen brüten, kommen nicht zu Schaden.

Die 3 Ahornbäume, die gerodet werden, sind ca. 5 Jahre alt. In den jungen Bäumen wurden keine Strukturen festgestellt, die für Halbhöhlen- oder Höhlenbrüter geeignet sind und sind auch nicht zu erwarten.

In den Ackerflächen und der Ruderalvegetation, die in den Bauflächen liegen, sind nur mit bodenbrütenden und in den jungen Ahornbäumen, wenn überhaupt, mit freibrütenden Vögeln zu rechnen.

Im Folgenden werden deshalb nur Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die in den Bauflächen des Geltungsbereichs brüten oder brüten können.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

<p>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</p>
<p><u>Situation</u></p> <p>16 Arten wurden als Brutvögel im Plangebiet und im nahen Umfeld bewertet.</p> <p>In der Baufläche ist jedoch nur mit boden- oder freibrütenden Vögeln zu rechnen, da Strukturen fehlen, die für höhlen-, halbhöhlen- und nischenbrütende Vögel geeignet sind.</p> <p>Auf einem der Laubbäume an der Stichstraße hatte ein Distelfink sein Nest und inmitten des Getreidefeldes brütete die Feldlerche.</p> <p>Auch außerhalb des Plangebiets brüteten Feldlerchen. Zwei Brutplätze wurden in den Feldern im Westen und ein Brutplatz in einem Feld südlich der B292 nachgewiesen.</p> <p>Im nahen Umfeld wurden in den Saumstrukturen bodenbrütende Goldammern und in den verschiedenen Feldgehölzen freibrütende Vogelarten wie Nachtigall, Grünfink und Gartengrasmücke kartiert.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Die ca. 4,0 ha große Fläche wird zu einem zusammenhängenden Baugrundstück, das mit einem großen, gewerblich genutzten Gebäudekomplex bebaut wird.</p> <p>Dafür muss die Ackerfläche und die Ruderalvegetation auf den Straßenböschungen im Westen und Nordwesten geräumt, der bereits vorhandene Teil der Stichstraße entfernt und die 3 Ahornbäume gerodet werden.</p> <p>Bei der Rodung der 3 Ahornbäume und bei der Räumung der Acker- und Ruderalflächen während der Brutzeit ist jedoch zu befürchten, dass Vögel, die hier brüten, zu Schaden kommen. Nester mit Eiern können zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel können verletzt oder getötet werden.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes lässt sich durch folgende Maßnahmen vermeiden.</p> <p>Die 3 Ahornbäume sind vor dem Beginn der Baumaßnahmen im Zeitraum zwischen dem 1.10 und dem 28.2. zu roden und Holz und Astwerk unverzüglich abzuräumen.</p> <p>Liegen die Bauflächen über einen längeren Zeitraum brach, so sind sie im Vorfeld der Bauarbeiten ab Beginn der Vegetationsperiode bis zur Bebauung mindestens alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.</p> <p>Für die Ackerflächen muss zusätzlich sichergestellt werden, dass hier keine Feldlerchen brüten.</p> <p>Die folgende Maßnahme ist nicht erforderlich, wenn die Bauarbeiten in der Fläche vor Mitte Februar oder nach Anfang August beginnen.</p> <p>Beginnen die Bauarbeiten im Zeitraum dazwischen, sind Maßnahmen notwendig, um Bruten der Feldlerche zu verhindern.</p> <p>Dafür werden ab Mitte Februar im Baufeld Pfosten (Endhöhe 1,5 m) in einem 15-m-Raster aufgestellt, die oben mit Flatterbandstreifen versehen sind.</p> <p>Dies sollte mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>
<p>Der Tatbestand tritt nicht ein</p>

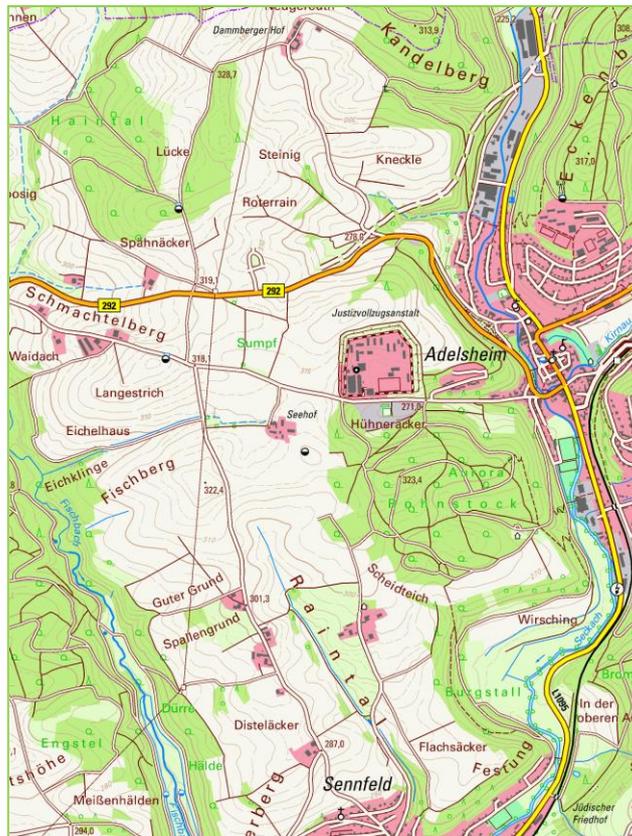
Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

16 Arten wurden als Brutvögel im Plangebiet und im nahen Umfeld bewertet.

In der Baufläche ist jedoch nur mit boden- und freibrütenden Vögeln zu rechnen, da Strukturen fehlen, die für höhlen-, halbhöhlen- und nischenbrütende Vögel geeignet sind

Auf einem der Laubbäume an der Stichstraße hatte ein Distelfink sein Nest und inmitten des Getreidefeldes brütete die Feldlerche.



Auch außerhalb des Plangebiets brüteten Feldlerchen. Zwei Brutplätze wurden in den Feldern im Westen und ein Brutplatz in einem Feld südlich der B292 nachgewiesen.

Im nahen Umfeld wurden in den Saumstrukturen bodenbrütende Goldammern und in den verschiedenen Feldgehölzen freibrütende Vogelarten wie Nachtigall, Grünfink und Gartengrasmücke kartiert.

Ein Teil der Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen, sind weit verbreitete Arten des Siedlungsrandes sowie der halboffenen und offenen Landschaft. Einige Arten, wie Amsel und Mönchsgrasmücke kommen auch in Wäldern häufig vor.

Als Raum der lokalen Populationen werden deshalb die von Gehölzen durchzogenen Offenlandflächen einschließlich der Waldränder bis zu den Siedlungsrandern von Adelsheim im Osten und Sennfeld im Süden abgegrenzt.

Der Raum der lokalen Feldlerchen-Population ist in seiner südlichen Ausdehnung kleiner und beschränkt sich auf die offenen Ackerflächen bis zum Spallengrund und dem Raintalgraben.

Für die in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen.

Für Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet, für die gefährdete Feldlerche mit ungünstig/schlecht.

Prognose

Die ca. 4,0 ha große Fläche wird zu einem zusammenhängenden Baugrundstück, das mit einem großen, gewerblich genutzten Gebäudekomplex bebaut wird.

Die Hecke und die Wiese entlang der B 292 und die Wiesenfläche mit dem Streuobstbestand und der Feldhecke im Osten werden erhalten.

Für die Bebauung wird die Ackerfläche und die Ruderalvegetation geräumt und die 3 Ahornbäume gerodet.

Störungen durch die Bauarbeiten selbst sind nur für Vögel zu erwarten, deren Brutstätten in den Bauflächen liegen. Aufgrund der Gehölzrodung und Mäharbeiten im Vorfeld der Bauarbeiten ist jedoch nicht mit brütenden Vögeln im Baufeld zu rechnen. Störungen sind damit ausgeschlossen.

Störungen können bei der Erschließung, bei der Bebauung der neu ausgewiesenen Baufläche und durch die Nutzung des Gebietes entstehen.

Vögel, die in den Gehölzbeständen, die erhalten werden oder außerhalb des Geltungsbereichs brüten, können in der Bau,- und Nutzungsphase durch Lärm oder Bewegungsunruhe gestört werden.

Zum Teil sind die Vögel durch das Leben in Straßennähe an Lärm und Bewegungsunruhe bereits gewöhnt. Die Beeinträchtigungen sind räumlich und zeitlich begrenzt, nehmen mit zunehmender Entfernung ab und betreffen jeweils nur wenige Individuen der lokalen Populationen.

Die Störungen sind nicht erheblich. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Im rd. 4 ha großen Geltungsbereich wurde das Brutrevier eines Feldlerchenpaares nachgewiesen. Das Brutrevier geht durch die Bebauung verloren, die Feldlerche muss an anderer Stelle brüten.

Feldlerchen halten von Natur aus einen Abstand zu vertikalen Strukturen. Da im nahen Umfeld des Geltungsbereichs vertikale Strukturen wie Feldgehölze und Hecken vorhanden sind, die eine Nutzung dieser Flächen zur Brut verhindern, gehen durch die Bebauung keine zusätzlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereichs verloren, die als Brutrevier geeignet wären.

Der Raum der lokalen Population der Feldlerche um den Business-Park Adelsheim hat eine Größe von rd. 200 ha. Bei dieser Größe kann man davon ausgehen, dass die Verschiebung eines Feldlerchenreviers möglich ist, ohne dass ein Revier entfällt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Feldlerchen-Population ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

16 Arten wurden als Brutvögel im Plangebiet und im nahen Umfeld bewertet.

In der Baufläche ist jedoch nur mit boden- oder freibrütenden Vögeln zu rechnen, da Strukturen fehlen, die für höhlen-, halbhöhlen- und nischenbrütende Vögel geeignet sind.

Auf einem der Laubbäume an der Stichstraße hatte ein Distelfink sein Nest und inmitten des Getreidefeldes brütete die Feldlerche.

Auch außerhalb des Plangebiets brüteten Feldlerchen. Zwei Brutplätze wurden in den Feldern im Westen und ein Brutplatz in einem Feld südlich der B292 nachgewiesen.

Im nahen Umfeld wurden in den Saumstrukturen bodenbrütende Goldammern und in den verschiedenen Feldgehölzen freibrütende Vogelarten wie Nachtigall, Grünfink und Gartengrasmücke kartiert.

Prognose

Für die Bebauung des Plangebiets müssen die 3 Ahornbäume im Westen gerodet werden. Damit geht ein Nistplatz (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) eines Freibrüters verloren.

Freibrütende Arten können auf die zu erhaltenden Gehölzflächen im Plangebiet, auf die Bäume entlang der Mühlackerstraße oder in die, in der Umgebung vorhandenen Feldgehölze, Obstwiesen und Waldränder ausweichen.

Die Ackerflächen und die Ruderalvegetation werden abgeräumt und überbaut bzw. versiegelt.

Dadurch geht das Brutrevier der Feldlerche verloren.

Da der Raum der lokalen Population der Feldlerche um den Business-Park eine Größe von rd. 200 ha hat, kann man davon ausgehen, dass die Feldlerche an anderer Stelle einen geeigneten Nistplatz findet und dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme von Fledermäusen und Zauneidechsen kann für alle Arten des Anhang IV ausgeschlossen werden, dass sie im Plangebiet vorkommen.

4.2.1 Fledermäuse

Laut der Abschichtungstabelle im Anhang gibt es Fundangaben für 11 Fledermausarten im Bereich des TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt.

Fünf der im Raum vorkommenden Arten, die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*), das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*), die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) und die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche im Plangebiet zwar nicht grundsätzlich auszuschließen aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen werden sie das Gebiet jedoch nur überfliegen oder die Gehölze am Rand als Leitstruktur auf dem Flug zur Jagd nutzen.

Winter- oder Wochenstubenquartiere gibt es im Plangebiet nicht. Strukturen, die sich als Einzel- oder Männchenquartiere eignen, gibt es allenfalls in den Gehölzbeständen im Süden und Osten, am Rand des Gebiets und diese Gehölzbestände werden erhalten.

Die 3 Ahornbäume, die im Westen gefällt werden müssen, sind noch jung und als Quartierbäume ungeeignet.

Aufgrund des hohen Anteils an Ackerflächen ist die Bedeutung als Jagdgebiet nur gering.

Die Bebauung des Gebiets wird die Artengruppe der Fledermäuse nicht beeinträchtigen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann sicher ausgeschlossen werden.

4.2.2 Zauneidechse

Im Juli 2019 wurde das Plangebiet begangen und untersucht, ob es Strukturen gibt, die für Zauneidechsen geeignet sind.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen als Acker genutzt. Die Böschungflächen sind dicht bewachsen. Offene, trockene Bodenstellen oder Strukturen, die sich als Sonnenplätze eignen, sind nicht vorhanden.

Im Plangebiet wurden keine geeigneten Strukturen vorgefunden. Das Vorkommen der Art wird im Plangebiet ausgeschlossen.

Mosbach, den 29.11.2019



Anlagen

Volkhard Bauer: Ornithologische Untersuchung; VbBP WLC mit Teiländerung BP „Business Park Adelsheim I“, Juli 2019, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet					Festg. Arten nach Beobachtungst.			
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	05. Jun	30. Jun	08. Jul
1	Amsel	Turdus merula	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B								
2	Bachstelze	Motacilla alba	Ba	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B	x							
3	Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	x							
4	Distelfink	Carduelis carduelis	Sti	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		x						
5	Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		x						
6	Elster	Pica pica	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N		x		x				
7	Feldlerche	Alauda arvensis	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B		x						
8	Feldsperling	Passer montanus	Fe	V	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B			x					
9	Gartengrasmücke	Sylvia borin	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x						
10	Goldammer	Emberiza citrinella	G	V	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		x						
11	Grünfink	Carduelis chloris	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x						
12	Grünspecht	Picus viridis	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N		x		x				
13	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x						
14	Haussperling	Passer domesticus	H	V	↓↓↓	sh	V	-	3	X	-	B	x							
15	Kohlmeise	Parus major	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x						
16	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		x						
17	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B		x						
18	Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	N		x			x			
19	Star	Sturnus vulgaris	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B			x					
20	Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N		x			x			
<i>Anzahl Arten</i>												16 B, 4 N								

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ Kurzfristig kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %) = Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand

↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: Teiländerung Bebauungsplan "Business-Park Adelsheim"

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6622 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	X				
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6522 SW Fundangabe in 6522
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			6522 SW ⁸
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6522 SW 6522 SW ⁸
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			6522 SW ⁸
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6522 SW Sommerfund in 6522 SW 6522 SW ⁸
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde 6522 SW

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

Projekt: Teiländerung Bebauungsplan "Business-Park Adelsheim"

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
								6522 SW ⁸
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6522 SW <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Wochenstube in 6522 SW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6522 SW 6522 SW ⁹
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6522 SW ⁹
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Funde in 6522 SW. 6522 SW ⁹
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6522 SW Wochenstube in 6522
Reptilien ¹⁰								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6522 SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in, 6522 SW
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	X				
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			<i>Fundangabe 6522</i>
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge ^{11 12}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				

⁹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

¹⁰ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹² Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Teiländerung Bebauungsplan "Business-Park Adelsheim"

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6522
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹³								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹⁴								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹⁵	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁶	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁷	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁵ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁶ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁷ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.